

d) sie haben sich in Betreff anderer als der obberührten Punkte in den Verhandlungen mit ihren Beamten solcher Stipulationen zu enthalten, denen allgemeine für die Patrimonialgerichte des übrigen Königreiches verbindliche, gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Nach Abschnitt VI desselben Recesses werden, außer den Geistlichen und den Mitgliedern der geistlichen Behörden, auch die weltlichen Diener, welche ein öffentliches Amt in den Receptherrschaften bekleiden, nach einem besonderen Formulare verpflichtet, nach welchem sie unter Anderm schwören müssen:

der Herren von Schönburg Nutzen und Frommen zu fördern, hingegen Schaden nach ihrem Vermögen zu warnen und zu wenden,
ferner

in allen Sachen, dazu von der 2c. Herrn v. Schönburg wegen sie gebraucht oder ihnen befohlen würde, die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg aufgerichteten Recesses auf das genaueste zu beobachten und dawider in keiner Weise zu handeln, auch alles andere zu thun, halten und lassen zu wollen, was getreue Diener und Unterthanen von Gottes-, auch Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu lassen schuldig sind.

Bekanntlich müssen sich in Sachsen alle zur selbständigen Ausübung des Richteramtes Berufenen, nach Maßgabe der Erledigung der Landesgebühren von 1661 Tit., von Justizsachen, §. 40, der Erläuterten Proceßordnung von 1724 ad Tit. II. §. 2 und neuerdings der Verordnungen vom 16. November 1859, einer besonderen Prüfung unterwerfen, während dagegen eine solche Prüfung bisher von keinem einzigen der Vorstände der schönburg'schen Gerichtsbehörden erfordert worden ist.

Schönburg'scher Seits beruft man sich darauf, daß alle diese Gesetze resp. Verordnungen ausdrücklich nur für die im Staatsdienste anzustellenden richterlichen Beamten Geltung hätten und daß es kein Gesetz gebe, welches jene Prüfung auch von den receptherrschaftlichen Justizbeamten verlange.

Der §. 19a des Recesses von 1835 schreibe daher auch nicht vor, daß die schönburg'schen Beamten geprüft, sondern nur, daß sie „gesetzlich qualificirt“ sein müßten. Dies seien sie aber auch ohne die für sie gesetzlich nicht verlangte Staatsdienerprüfung und den allgemeinen Qualificationsbedingungen hätten sie ohne Ausnahme genügt.

Man kann dahin gestellt sein lassen, ob und inwiefern diese Deduction begründet ist oder nicht; mir wenigstens will es scheinen, als sei rücksichtlich der zur Ausübung eines selbständigen Richteramtes berufenen Beamten unter der vorgeschriebenen „gesetzlichen Qualification“ allerdings auch jene Prüfung zu verstehen; gewiß aber dürfte die analoge Anwendung der Verordnung vom 16. November 1859 mindestens auf die künftig anzustellenden Vorstände schönburg'scher Gerichtsstellen, bei deren zum Theil sehr bedeutendem Geschäftsumfange und der damit verbundenen großen Verantwortlichkeit um so mehr gerechtfertigt sein, als nach §. 14 Abschnitt I. des gedachten Recesses die Zuständigkeit der schönburg'schen Gerichtsstellen der der königlichen Aemter gleichgestellt und nicht abzusehen ist, warum dort ein Anstellungserforderniß, welches man für die Vorstände sächsischer Behörden von weit geringerer Bedeutung für so nöthig hält, völlig überflüssig, warum also nicht

auch in dieser Beziehung eine Gleichstellung Beider zu ermöglichen sein sollte.

Hiermit will ich jedoch den derzeitigen schönburg'schen Gerichtsvorständen, deren Verdiensten ich vielmehr alle Anerkennung zolle, in keiner Weise zu nahe treten, wie ich es auch als selbstverständlich ansehe, daß eine solche Maßregel auf alle bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation zu selbständigen Richterstellen zu berufende oder sich schon in deren Zuge befindende Mitglieder schönburg'scher Behörden keine Anwendung leiden könnte; denn es würde eine offenbare, ganz außer meiner Absicht liegende Unbilligkeit sein, Beamten, welche in jahrelanger Erwartung dieser Organisation vielleicht andere, bessere Aussichten verschert haben, zuletzt noch eine so erschwerende Anstellungsbedingung aufzuerlegen.

Dagegen kann eine gleiche Rücksicht hinsichtlich der später Anzustellenden nicht Platz greifen.

Seit längerer Zeit schon erhalten ferner, soviel mir bekannt, bei einigen fürstlich schönburg'schen Justizämtern die richterlichen Beamten bestimmte Sportelanteile als Besoldungsbezüge und seit einigen Jahren ist dieselbe Einrichtung auch bei den gräflich schönburg'schen Justizämtern Forder- und Hinterglauchau von Neuem wieder getroffen worden. Die Herren von Schönburg befinden sich hierbei allerdings formell in ihrem Rechte, da §. 19b des Recesses von 1835 die Aussetzung fester Gehalte nur für den Fall:

„dafern vermöge allgemeiner Gesetzgebung eine Fixirung der richterlichen Beamten für nothwendig erklärt werden sollte“

verlangt, dieser Fall aber bis jetzt noch nicht eingetreten ist.

Aus naheliegenden Gründen ist gleichwohl die Beseitigung dieser beiden königlichen Behörden zwar nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, doch aber factisch schon längst aufgehobenen Einrichtung im eigenen Interesse der schönburg'schen Behörden recht dringend zu wünschen; denn sie ist nur zu sehr geeignet, ein, wenn auch vielleicht meist ungerechtfertigtes, doch aber dem Ansehen der Behörden nachtheiliges Mißtrauen in die Uneigennützigkeit der Rechtspflege, welche letztere hierdurch in dem fatalen Lichte einer Einnahmequelle erscheint, hervorzurufen und aufrecht zu erhalten, womit jedoch den beteiligten Mitgliedern dieser Behörden, denen selbst wohl nicht eben viel an dieser ziemlich unzuverlässigen Besoldungsweise gelegen sein kann, durchaus kein Vorwurf gemacht werden soll.

Der Weg, auf welchem diesem Wunsche auf die einfachste Weise entsprochen werden könnte, dafern das Haus Schönburg nicht zu einer befriedigenden Erklärung sich freiwillig verstehen sollte, ist in der oben citirten Bestimmung des §. 19b bereits angedeutet: es brauchte nämlich nur durch ein allgemeines Landesgesetz die Fixirung der richterlichen Beamten für nothwendig erklärt zu werden.

Weiter ist nach §. 4 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, die Anstellung der Staatsdiener nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Eintritte in den Staatsdienst, die Anstellung der zu Richterstellen Berufenen, insofern hierzu juristische Befähigung erforderlich ist, aber sofort unwiderruflich.

In den Motiven zu diesem Gesetze ist als Grund dieser Bestimmung die Wahrung der Unabhängigkeit des Richterstandes angegeben.

Dagegen sind sämmtliche bei den schönburg'schen Gerichten fungirende Beamte, namentlich auch die mit dem Richtereide belegten Actuare, mit alleiniger Ausnahme der Gerichtsvorstände, nur auf zeitweilige Kündigung an-